

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 112/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit ab 24. Juli 2003; die Beklagte hat die Zahlung wegen vorhandenen Vermögens des Klägers und daraus resultierender mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 30. August 2004; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 28. April 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde rügt der Kläger, die Entscheidung des LSG sei rechtsfehlerhaft. Das Gericht habe seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 Sozialgesetzbuch <SGB>) und das rechtliche Gehör (§ 62 SGG) verletzt. Auf diesen Verfahrensfehlern beruhe der Gerichtsbescheid. Hätte das LSG seine (des Klägers) Vermögensverhältnisse in ausreichender Weise berücksichtigt, hätte es Bedürftigkeit annehmen müssen. Das LSG sei im Gerichtsbescheid nicht darauf eingegangen, dass das Vermögen mittlerweile aufgebraucht gewesen sei.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Soweit der Kläger dem LSG vorwirft, gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) verstoßen zu haben, übersieht der Kläger, dass nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein auf § 103 SGG gestützter Verfahrensmangel nur geltend gemacht werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu fehlt es an jeglichem Vortrag. Der Kläger hat auch nicht den angeblichen Verstoß gegen das rechtliche Gehör näher spezifiziert. Insofern reicht nicht die reine Behauptung, rechtliches Gehör sei verletzt. Der Kläger hat insbesondere nicht dargetan, wieso er durch das Vorgehen des Gerichts an einem notwendigen Vortrag gehindert worden sein soll.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

